

Betr.: **Geschworenen- u. Schöffensliste 2021/2022**
Auswahlverfahren nach dem Zufallsprinzip
Bezug: GeschG 1990. BGBl. 256/1990 i.d.g.F.

KUNDMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 1 des Geschworenen- und Schöffengesetzes (GschG) 1990, BGBl. 256, i.d.g.F., hat der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601/1973, i.d.g.F.) enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln.

Dieses Auswahlverfahren nach dem Zufallsprinzip wird durch Zuhilfenahme des automationsunterstützten Datenprogrammes der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erfolgen.

Gemäß § 5 Abs. 2 wird kundgemacht, dass diese Amtshandlung

**am Freitag, dem 5. Juni 2020, um 08.00 Uhr
im Meldeamt (1.Stock)**

durchgeführt wird. Diese Amtshandlung ist öffentlich zugänglich.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes (GschG) 1990, BGBl. 256, i.d.g.F., wird kundgemacht, dass das Verzeichnis der für das Amt der Geschworenen und Schöffen ausgelosten Personen für die Jahre 2021 und 2022

**in der Zeit von 6. Juni 2020 bis 22. Juni 2020 während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 08.00 Uhr – 12.00 Uhr)**

im Marktgemeindeamt Seeboden am Millstätter See, Meldeamt (1. Stock), zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt der Geschworenen und Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§4) stellen.

F.d.R.d.A.



Angeschlagen am: 22.05.2020
Abgenommen am: 22.06.2020



Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Klinar
Bürgermeister